

**Richtlinien für den Brandsicherheitsdienst der Feuerwehr in der
Gemeinde Ebersburg**
vom 28. April 2015

I. Begriffsbestimmung

Der Brandsicherheitsdienst ist eine erforderliche Maßnahme der Gefahrenabwehr bei Veranstaltungen (z. B. in Versammlungsstätten oder auf Veranstaltungsflächen) vor, während und nach der Veranstaltung.

II. Gesetzliche Grundlagen

- Hessisches Gesetz über die öffentlichen Sicherheit und Ordnung (HSOG) (§§ 2)
- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) (§§ 6 und 17)
- Hessische Bauordnung (HBO) (§§ 3, 13 und 45)
- Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) (§41)
- Muster-Richtlinien über den Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (MFIBAuR) (Punkt 5.8.5)

III. Pflichten des Veranstalters

Die Veranstaltungsmeldung bzw. Anforderung eines Brandsicherheitsdienstes muss mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung beim Ordnungsamt erfolgen.

Die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes ist nach § 17 HBKG gebührenpflichtig. Die Gebühren sind von dem Veranstalter zu tragen und richten sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Gebühren für den Einsatz der freiwilligen Feuerwehr.

Wir die Meldung bzw. Anforderung nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist mindestens pro Feuerwehrmann/-frau eine Gebühr in Höhe des jeweils gültigen Stundensatzes zu entrichten.

Den Anordnungen des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

IV. Anordnung / Art / Umfang

Die Notwendigkeit sowie Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes wird durch das Ordnungsamt der Gemeinde Ebersburg in Absprache mit dem Gemeindebrandinspektor, nach Berücksichtigung aller Randbedingungen sowie auf der Grundlage nachfolgender Festlegungen entschieden und angeordnet.

Der Brandsicherheitsdienst besteht zumindest auf 2 Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr und wird bei Erfordernis um die materielle Komponente ergänzt.

V. Anordnung

Ein Bandsicherheitsdienst ist in folgenden Fällen anzuordnen:

1. Es wird eine Besucherzahl von mehr als 400 Personen erwartet
2. Es werden pyrotechnische Gegenstände eingesetzt/abgebrannt
3. Vorstellungen auf Großbühnen sowie auf Szeneflächen mit einer Grundfläche von mehr als 200 m²
4. Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb von Versammlungsstätten/Versammlungsräumen
5. Es werden besonders brandgefährliche Gegenstände in die

- Versammlungsstätten/in den Veranstaltungsraum eingebracht
6. Abbrennen von Großfeuerwerken
 7. Veranstaltungen in baulichen Anlagen, die nicht als Versammlungsstätten errichtet wurden (nach Zulässigkeit)
 8. Wenn es für die Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Versammlungsstätten, bauliche Anlagen und Veranstaltungsflächen im Gemeindegebiet Ebersburg bei deren Nutzung ein Brandsicherheitsdienst, unter Berücksichtigung der vg. Punkte und nach Entscheidung des Rechts- und Ordnungsamtes, eingesetzt werden kann und insbesondere:

- Dorfgemeinschaftshäuser
- Turn- und Mehrzweckhallen
- private Säle in Gaststätten
- Veranstaltungsflächen von Straßenfesten und Großveranstaltungen

Bei Messen und Märkten sowie Volksfesten wird aufgrund der brandschutztechnischen Stellungnahme im Genehmigungsverfahren über die Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes entschieden.

VI. Haftung

Die Gemeinde Ebersburg sowie die freiwillige Feuerwehr übernehmen keinerlei Haftung für evtl. bei Ausübung des Wachdienstes entstehende Schäden.

Ausgeschlossen sind auch solche Schäden, die in Zusammenhang mit der Abwehr eines drohenden oder der Bekämpfung eines entstandenen Brandes durch den Brandsicherheitsdienst verursacht werden.